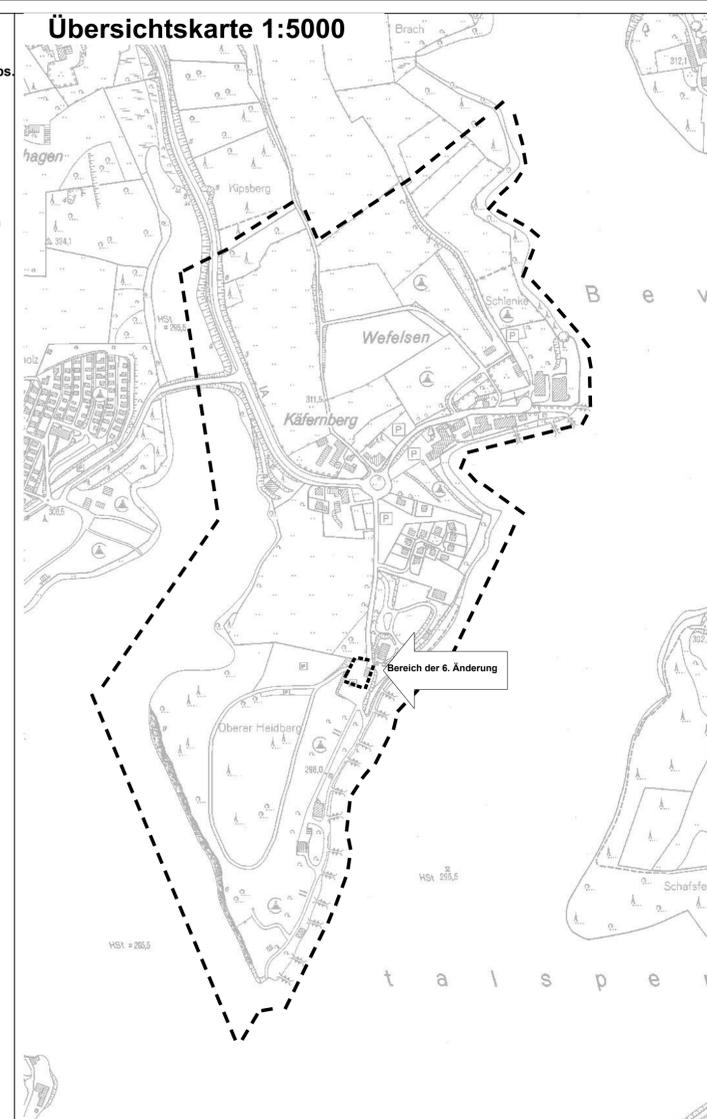


Planzeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
SO WOCH Sondergebiet, Zweckbestimmung Wochenendhausgebiete, Teilbereich Sanitärhaus (§ 10 BauNVO)
I Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Flächen für den Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 privat Parkplatz, privat
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25) und Abs. 6 BauGB)**
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A "Käfernberg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zeichenerklärung allgemein

Andersgrenze (Stattgrenze)	Verkehrswahl	Wahlkreis
Grenze Baugrenze	Haltestelle	Wahlkreis
Flurgröße	Anlage	Wahlkreis
Flurückgrenze	Stöckung	Wahlkreis
Gebäudehöhe	Grasfläche	Wahlkreis
Nutzungszone	Löhne	Wahlkreis
Grundfläche mit Wache	Baum	Wahlkreis
Strassenbreite	Schuttkasten	Wahlkreis
Obere Fläche Leitung Strom	Wahlkreis	Wahlkreis
Obere Fläche Leitung Wasser	Schicht	Wahlkreis
Absenkung Entwässerung	Kanalrohr	Wahlkreis
Absenkung Regenwasser	Hauptkanal	Wahlkreis
Absenkung Hochwasserleitung	Hauptkanal	Wahlkreis
Maßstab Angabe der Höhe	Wahlkreis	Wahlkreis
Zaun	Wahlkreis	Wahlkreis
Recke	Wahlkreis	Wahlkreis



Verfahrensvermerke 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 25.06.2013 die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ wurde vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Damit ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ am in Kraft getreten.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 11.06.2013.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011.
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 zuletzt geändert am 21.03.2013
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 zuletzt geändert am 06.06.2013
 - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein Westfalen vom 21.07.2000 zuletzt geändert am 16.03.2010
 - Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CW VO) vom 01.03.2000 zuletzt geändert am 24.03.2011.

Dipl.-Ing. Stefan Pricken
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Stockdorfer Straße 24
 42857 Remscheid

Telefon (02191) 97 53 - 1
 Telefax (02191) 97 53 - 30
 Email: info@vermessung-pricken.de

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

(§1 (1) der Planzeichenerklärung BGBl. I Nr. 3 vom 18.12.1990 S. 58, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 39 vom 22.07.2011 S. 1509)

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
Sondergebiet Wochenendplatz / Teilgebiet „Sanitärhaus“
 Das Gebiet dient vorwiegend der sanitären Versorgung des Sondergebietes, das der Erholung dient.
 Zulässig sind:
 - Ein Sanitär- und Waschgebäude sowie ein Umkleide-/Trockenraum
 - Überdachte Flächen oder Räume zum Abstellen von Fahrrädern (auch elektrisch unterstützt) sowie die für diese Nutzung notwendigen Infrastrukturen.

- Maß der baulichen Nutzung**
 Die überbaubare Fläche des Sanitärhauses darf maximal 380 m² betragen.

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 In der zeichnerisch festgesetzten Fläche K1 wird die Pflanzung von Wildhecken aus bodenständigen Gehölzen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen darf der Pflanzabstand 1,50m x 1,50m nicht überschreiten, der Baumanteil der Pflanzungen muss 10% betragen. Innerhalb dieser Flächen ist eine Zufahrt zum Parkplatz in einer Breite von max. 6,0m zulässig. Die Flächen sind auf der Grundlage der nachfolgenden Auswahl von bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:

Pflanzenauswahlhilfe 1: Bodenständige Gehölze

Bäume 1. + 2. Ordnung; Heister, 2x v, 150 – 200 o. B.	
Feldahorn	Acer campstre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 – 4 Tr., 60 – 100, 0. B.	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wild-Apfel	Malus communis
Schlehe	Prunus spinosa
Wild-Birne	Pyrus communis
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Schneeball	Viburnum opulus

Stadt Hückeswagen



Entwurf

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“